

# **Vereinsordnung** **des Trebuser Carneval Club (TCC) e.V.**

## **Bezeichnung/Anschrift:**

**Trebuser Carneval Club (TCC) e.V.**  
(Adresszusatz: c/o Frank Mende)  
**Petersdorfer Str. 38, 15517 Fürstenwalde**  
**Vereinsregister Nr. VR 2802 FF**

Der TCC e.V. hat zur Gestaltung seiner Vereinstätigkeit folgende Vereinsordnung beschlossen:

**Geschäftsordnung**  
**Finanzordnung**  
**Ehrenmitgliedschaftsordnung**

## **Geschäftsordnung**

### **1. Vorstand**

#### 1.1.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Von der Mitgliederversammlung werden ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer gewählt. Es werden alle Vorstandsfunktionen einzeln zur Besetzung ausgeschrieben und in der Reihenfolge einzeln gewählt.

Der Vorstand enthält folgende Besetzung:

- den Vorstandsvorsitzenden
- den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- den Kämmerer
- zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer

Wahlvorschläge sind schriftlich an den Vorstand einzureichen oder in der Wahlversammlung selbst vorzutragen.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt.

Die Wahl zum Vorstand wird erst mit der Annahme der Wahl wirksam. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlleiter und Wahlhelfer zu unterzeichnen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden und / oder seines Stellvertreterseiner hat eine Neuwahl unverzüglich zu erfolgen.

### 1.2.

Die Rechenschaftslegung des Vorstandes erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung. Sofern keine Beanstandungen an der Geschäftsführung vorliegen, beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### 1.3.

Der Verein kann nach erfolgter ordnungsgemäßer Entlastung keine Ansprüche mehr gegen den Vorstand geltend machen.

## **1. Aufgaben und Geschäftsverteilung im Vorstand**

Für die Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Vorstand die „Geschäftsverteilung im Vorstand“. Hier sind insbesondere folgende Aufgaben und deren Verteilung innerhalb des Vorstandes geregelt:

### Allgemeine Aufgaben

Zielvorhaben, Konzeptionen, Terminplanung,

Geschäftsführung und Entscheidungsinstanzen (insbesondere bei der Vergabe von Vereinsgeldern)

Kartenverkauf und Überwachung,

Schaffung der Rahmenbedingung für die Veranstaltungen (Mietverträge, Security)

Vertretung des Vereins beim KVBB

Sponsoring

Finanzplanung

Kassenführung

Rechnungswesen, Mahnwesen

Steuern, Versicherungen, GEMA

Entscheidungsinstanz über Inhalte der Pressearbeit / Internetauftritt

Durchführung / Moderation/Planung von Vereinssitzungen  
Protokollierung der Mitgliederversammlungen  
Mitgliederinformationen  
Mitgliederliste, Ehrungen, Jubiläen  
Archivierung, Chronik

## 2. Elferrat

2.1. Der Elferrat ist als Komitee für die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen und internen Veranstaltungen zuständig.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Präsidenten
- dem 2. Präsidenten (zgl. Vertreter des 1. Präsidenten)
- dem Schriftführer
- den Ministern für Programm, Veranstaltungen, Bühnenbau / Saalgestaltung, Pressearbeit / Internet, Werbung, Technik

2.2. Der Elferrat besteht aus -11- gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Elferrat ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Die Komiteemitglieder werden durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Er arbeitet selbstständig unter Leitung des Präsidenten.

2.3. Das Komitee „Elferrat“ ist insbesondere zuständig für:

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen befreundeten Vereinen
- Organisation und Durchführung von Turnierteilnahmen
- Koordination der Jugendarbeit
- Nachwuchsgewinnung
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des TCC
- Durchführung, Organisation von Vereinsfahrten, Weihnachtsfeiern, Vereinsabenden, incl. der Erstellung v. Ablaufplänen / Regelungen von Verantwortlichkeiten / Kostenplänen (Kostenpläne sind dem Vorstand 1 Monat vor den entsprechenden Veranstaltungen schriftlich vorzulegen)
- Gestaltung und Vorbereitung von Drucksachen / Werbung
- Bühnenbau, Saalgestaltung
- Orden

- Organisation und Koordinierung der Mitgliederversorgung während der Veranstaltungen
- Technische und organisatorische Absicherung der Veranstaltungen mit Licht / Ton / Bildtechnik / DJ  
(Feststellung, Beschaffung, Erstellung von Kostenvoranschlägen für genutzte Technik, Festlegung und Vorabsprachen mit dem DJ)
- Organisation und Koordinierung von Werbemaßnahmen
- Koordinierung und Erstellung von Inhalten für die Öffentlichkeitsarbeit  
(Zeitung, Social Media)

### 3. Programmausschuss

Zur Koordinierung und Abstimmung der Programminhalte bei den Veranstaltungen wird ein Programmausschuss durch die Mitgliederversammlung, für die Dauer von 2 Jahren, beauftragt. Der Programmausschuss setzt sich aus Verantwortlichen der einzelnen Vereinsgruppen zusammen. Er ist auf maximal -7- Mitglieder begrenzt. Der Ausschuss ist dem Elferrat rechenschaftspflichtig.

#### 3.1. Aufgaben des Programmausschusses

- Hilfe bei der Ideenfindung der Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Elferrat
- Koordinierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Gruppenprogramme
- Der Ausschuss arbeitet selbstständig.
- Er ist in Abstimmung mit dem Elferrat, den einzelnen Gruppen gegenüber weisungsbefugt

### 4. Revisionsausschuss

Der Ausschuss hat die finanziellen und materiellen Mittel, deren Verwendungszweck und Nachweisführung, die Einhaltung der Festlegungen des Statutes / Vereinsordnung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einer jährlichen Revision zu unterziehen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Ausschuss erstellt bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres, einen für das zurückliegende Geschäftsjahr geltenden Revisionsbericht und stimmt diesen mit dem Vorstand ab.

Die Wahl der Mitglieder (mindestens 3 Mitglieder) erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung. (Vorstandsmitglieder sind von der Wahl in den Revisionsausschuss ausgeschlossen)

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Verein

### 5.1. Aufnahme/Mitgliedschaft

Mitglied des TCC kann auf mündlichen Antrag jede natürliche Person werden.

Im Alter zwischen 6 -18 Jahren (vollendetes Lebensjahr), ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Sofern für das Kinderballett eine Mitgliedsbekundung bereits mit einem Alter von 5 Jahren erfolgt, entscheidet der Vorstand (Mehrheitsentscheidung) über die Mitgliedschaft anhand der körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Kindes.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, Informationen über Veranstaltungen, Termine und Abläufe.

Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(persönliche Anwesenheitspflicht des Neumitgliedes ist erforderlich)

Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit der Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres).

#### Im Weiteren auch:

- auf Beschluss der Mitgliederversammlung  
(förmliches Verfahren (Schriftform) – Aussprache, Stellungnahme, Votum Vorstand)
- bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger Mahnung  
(verkürztes Ausschließungsverfahren durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes)
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsordnung sowie der Störung des Vereinslebens und des Brauchtums durch Darstellung rechtsradikalen Gedankengutes  
(verkürztes Ausschließungsverfahren durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand)
- bei Diskreditierung des Vereins und / oder seiner Organe in der Öffentlichkeit  
(verkürztes Ausschließungsverfahren durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand)
- bei Diskreditierung des Vereins und / oder seiner Organe clubintern  
(verkürztes Ausschließungsverfahren durch Mitgliederversammlung, einfache Mehrheitsentscheidung)

### 5.2. Rechte/Pflichten

- Der Besuch oder die Teilnahme jedes Mitgliedes an den Veranstaltungen des TCC werden erwartet.

- Im Rahmen von internen Wahlveranstaltungen (Wahlteilnahme ab 14 Jahren) wird eine aktive Teilnahme und Unterstützung erwartet.
- Eine persönliche Erreichbarkeit aller Mitglieder (Telefonnummer oder Mail) muss gewährleistet sein.
- Mitglieder erkennen das Statut und die Vereinsordnung des TCC an.
- Das Nichterscheinen von Aktiven zum Training, zu den Proben und jeder Art von Veranstaltungen, ist den entsprechenden Gruppenverantwortlichen vorher anzuzeigen.
- Fremdauftritte jeder Art sind von den aktiven Mitgliedern, im Vorfeld, mit dem Vorstand des TCC abzustimmen.
- Der Eintritt zu eigenen Karnevalsveranstaltungen ist für Vorstandsmitglieder, Komitee- und Gruppenmitglieder sowie Programmgestalter frei. Bei Inanspruchnahme eines Sitzplatzes zahlt das Mitglied den regulären Kartenpreis.
- Neuen Mitgliedern ist mit dem Aufnahmeantrag eine Abschrift des Statuts / Vereinsordnung des TCC auszuhändigen.

### 5.3. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(Stand im Jahr 2025: Erwachsene 100,00 Euro / Kinder 50,00 Euro)

Zahlungsfrist ist bis zum 01.06. des Geschäftsjahres.

Bei Eintritt in den Verein gilt der volle Jahresbeitrag.

Der Betrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. *(Sofern es dabei zu Rücklastschriften kommt und durch das Geldinstitut Gebühren erhoben werden, sind diese vom „säumigen“ Mitglied (bei Kindern d. gesetzlichen Vertreter) zu tragen.*

Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages.

### 5.4. Vereinseigentum

Durch Mitglieder genutztes Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Bei Verlust oder grobfahrlässiger Beschädigung ist durch das Mitglied der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Bei teilfinanzierten Gegenständen erstreckt sich die Erstattung nur auf den durch den Verein finanzierten Teilbetrag. Die private Nutzung von Vereinseigentum ist grundsätzlich möglich.

## 5.5. Vereinskleidung

Die Vereinskleidung (Kleidung mit Zugehörigkeitsmerkmal vom TCC) ist zu offiziellen Veranstaltungen zu tragen.

Den einzelnen Gruppen steht es frei, sich eigenständig individuelle Vereinskleidung, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, anfertigen zu lassen.

## 6. Die Mitgliederversammlung

### 6.1. Mitgliederversammlung:

Sie ist das höchste Organ des Vereins.

Der Vorstand hat die fristgemäße Einberufungspflicht (4 Wochen im Voraus) zur Versammlung aller Mitglieder schriftlich zu veranlassen.

Die Nichtbeachtung kann zur Ungültigkeit von Beschlüssen führen. Ein entsprechend sicherer Nachweis ist zu führen.

Gäste nehmen nur auf Einladung des Vorstandes teil.

Zu Beginn lässt der Versammlungsleiter die Anwesenheit feststellen.

Anträge auf formelle Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung möglich.

Anträge auf geheime Abstimmung sind zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung, sie können einen Versammlungsleiter beauftragen.

### 6.2. Aufgaben und Inhalte einer ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Bericht des Vorstandes (jährlich)
- Bericht Kämmerer (jährlich)
- Bericht des Revisionsausschusses (jährlich)

- Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- Änderungen vom Statut
- Änderungen der Vereinsordnung
- Anträge und Diskussion
- Entscheidungsinstanz für Vereinsausgaben (über 500 Euro, unter 500 Euro - Vorstand)
- Entscheidungsinstanz im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft
- Entscheidungsinstanz für die Erteilung von „Hausverboten“

## **Finanzordnung**

### **7. Verantwortlichkeiten**

- 7.1. Der Kämmerer verwaltet die Konten und die Handkasse. Er führt ein Kassenbuch und berichtet den Organen des Vereins (auf Nachfrage) über die aktuelle Kassenlage. Einnahmen und Ausgaben sind nach steuerlichen Gesichtspunkten getrennt gegenüberzustellen.
- 7.2. Der Kämmerer verwaltet Gebühren (GEMA), Spenden, Versicherungen, Einnahmen und Ausgaben sowie die Mitgliedsbeiträge. Er ist für die jährliche steuerliche Abrechnung des TCC gegenüber dem Finanzamt verantwortlich.
- 7.3. Der Kämmerer legt dem Vorstand den Finanzplan für die folgende Saison zur Bestätigung bis zum 30.05. des Jahres vor. Der Finanzplan ist durch den Vorstand zu bestätigen und bis zum 30.06. des Jahres durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 7.4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss (Mehrheitsbeschluss) über die Verwendung von finanziellen Mitteln des TCC (Freigrenze 500,00 Euro). Ab einer Summe von 500,00 Euro muss die Ausgabe durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bestätigt werden.

Die Freigabe von finanziellen Mitteln erfolgt nur durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, in Abstimmung mit dem Kämmerer.

Sofern Vereinsmitglieder im Rahmen von Veranstaltungen Beschaffungsaufträge erhalten, sind diese, in Bezug auf die Höhe der Mittel, im Vorfeld mit dem Kämmerer abzusprechen und zu koordinieren (Kostenvoranschlag).

Quittungen / Rechnungen sind durch den Kämmerer "sachlich richtig" / "rechnerisch richtig" zu zeichnen, erst danach erfolgt eine Auszahlung.

7.5. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7.6. Regelungen für Zuwendungen und Vergütungen im Trebuser Carneval Club (TCC) e.V.  
(Stand 2024)

7.6.1. persönliche Anlässe

Bei persönlichen Anlässen (Hochzeit, Geburt eines Kindes, „runder“ Geburtstag, Jubiläum der Vereinsmitgliedschaft) kann ein Geschenk pro Anlass 60,00 Euro wert sein. Ausgenommen sind Kranz- und Grabgestecke, hier gilt ein angemessener Preis. Geldgeschenke sowie persönliche pauschale Geldzuwendungen sind ausgeschlossen.

7.6.2. Vereinsfeier / Mitgliederversammlung / Auftritte von Gruppen des TCC

Bei Vereinsanlässen darf der Gesamtwert aller Zuwendungen 60,00 Euro pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten.

Als Vereinsanlass gelten:

Fest zum Vereinsjubiläum, Weihnachtsfeier, Mitgliederversammlung, Sommer- und Herbstfest für Mitglieder, Ausflüge

Die Nachweisung der jährlichen Mittelzuwendung, pro Vereinsmitglied, erfolgt durch den Kämmerer.

7.6.3. Tätigkeitsvergütungen / Aufwandsentschädigungen

Jedem Mitglied kann für die Ausübung des Ehrenamtes im TCC eine „Ehrenamtspauschale“ in Höhe von 840,00 Euro pro Jahr zuerkannt werden.

Sofern den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen der Ausübung ihrer Vorstandsangelegenheiten, eine Vergütung i. S. eines Anstellungsvertrages, eine Aufwandsentschädigung i. S. einer Ehrenamtspauschale oder einem Aufwandsersatz

i. S. einer Erstattung von tatsächlich entstanden Kosten, zuerkannt werden soll, hat hierrüber ausschließlich die Mitgliederversammlung als zuständiges Organ des Vereins (einfacher Mehrheitsbeschluss) zu entscheiden.

Mitglieder, welche über eine Übungs- oder Trainerlizenz verfügen, können eine Übungsleiterpauschale bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro pro Jahr erhalten (die Vorlage der Lizenz ist bei der Antragstellung erforderlich).

Die vereinsinternen Vergütungsmodalitäten werden durch den Vorstand festgelegt.

Sie werden dynamisch an die geltende Gesetzeslage (jährlich) angepasst.

Die Beantragung / Nachweisführung / Beschlussfassung / Auszahlung bedarf der Schriftform und ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter nur mit Unterschrift rechtsverbindlich. Eine Ausnahme bilden lediglich Zahlungen an die Vorstandsmitglieder selbst. Hierbei ist grundsätzlich der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### 7.6.4. Vereinsfahrten / Auftritte von Gruppen des TCC bei Sport bzw. Kulturveranstaltungen

Bei Vereinsfahrten/Auftritten gilt die Grenze von 60,00 Euro pro Mitglied und Jahr nicht, wenn es sich um "Zielveranstaltungen" im Sinne des karnevalistischen Brauchtums des TCC handelt. Für die an der Zielveranstaltung mitwirkenden Mitglieder ist keine Begrenzung der vom Verein getragenen Kosten vorgesehen, da dies eine gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung i. S. v. § 55 Abs.1 Nr.1 Satz 1 AO darstellt. Die Kosten dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten und sollten im Einvernehmen mit dem jährlichen Finanzplan des TCC stehen.

(als Zielveranstaltungen gelten alle karnevalistischen Veranstaltungen, welche mit Einladungsschreiben an den TCC gerichtet sind sowie Veranstaltungen, welche der karnevalistischen Brauchtumpflege, inclusive der Werbung, dienen)

#### 7.6.5. Grundsatz

- Zuwendungen/Pauschalen werden durch den Vorstand beschlossen  
(*Mehrheitsbeschluss ist ausreichend*)
- Sofern Kosten und Aufwendungen entstanden sind, sind diese dem Vorstand entsprechend schriftlich, in einer Frist von vier Wochen nach der Tätigkeit / Veranstaltung, nachzuweisen.
- Für die Einhaltung der Zahlungen ist der Kämmerer des TCC zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter verantwortlich. Der Kämmerer hat hierbei eine Beratungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

## **8. Vermögensverwaltung**

8.1. Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Finanzierungsmitteln
- Fundus
- Ausstattung

Die finanziellen Mittel werden durch den Kämmerer verwaltet. Der Kämmerer führt eine Übersicht über sämtliche Gegenstände, welche zum Vereinseigentum zählen, auch teilfinanzierte Gegenstände.

Die Entscheidungskompetenz / Verpflichtung wird auf die Personen übertragen, welche den Verein juristisch nach außen vertreten.

### **Ehrenmitgliedschaftsordnung**

- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Mitglieder im Verein.
- Sie unterstützen mit ihren Möglichkeiten und Leistungen das Brauchtum Karneval. Sie sind zu keiner aktiven Mitwirkungshandlung verpflichtet.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und Elferrat ernannt.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **Sonstiges**

1.

Eltern/Betreuer des Kinderballetts und der Teenies wird das Recht eingeräumt, an der Generalprobe des Vereins mit maximal einem Elternteil/Betreuer kostenfrei teilzunehmen. Während der offiziellen Veranstaltungen dürfen sie sich bis nach dem Auftritt der entsprechenden Gruppe im Bereich des Gastraumes des Restaurants „Seeblick“ kostenfrei aufhalten. Bilaterale Absprachen zu den offiziellen Veranstaltungen sind möglich, werden aber grundsätzlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter entschieden.

2.

Der Zutritt von Gästen zu den Veranstaltungen des TCC ist nach dem offiziellen Teil zu einem ermäßigten Kartenpreis möglich.

Die Höhe des Kartenpreises wird vom Vorstand festgelegt.

(Stand 2023 -15,00 Euro - pro Person)

Die Entscheidung über den Zutritt einer Person / Personengruppen liegt aus haftungsrechtlichen Gründen beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

3.

Bei Veranstaltungen die bereits im Vorfeld ausverkauft sind, ist ein nachträglicher Zutritt aus haftungsrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung des Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter möglich.

Die Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am

25.04.2025

beschlossen.

Sie regelt ergänzend das Statut des TCC, angepasst auf aktuelle Gegebenheiten, gesetzliche Vorgaben, Lastenveränderungen, Verpflichtungen, Preissteigerungen und ist im Speziellen für die Verantwortlichkeiten im Vereinsleben bindend.

Änderungen zur Vereinsordnung sind nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie können auch als Ergänzungsanhang zur Vereinsordnung rechtsverbindlich niedergeschrieben werden.

*Datum: 25.04.2025*

\_\_\_\_\_  
Vorstandsvorsitzender d. TCC

Stempel / TCC